

Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“: Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf

(Stand: 19. Dezember 2025, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

Vorbemerkung:

Überschriften (fett) und Hinweise (kursiv) sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.

1. Art der Nutzung

1.1 In den Gewerbegebieten sind Tankstellen unzulässig.

1.2 In den Gewerbegebieten sind Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen, unzulässig.

1.3 In den Gewerbegebieten sind Beherbergungsbetriebe und Gewerbebetriebe, die der wohnartigen Unterbringung von Personen dienen, insbesondere Wohnheime und Ferienwohnungen i.S.d. § 13a BauNVO, unzulässig.

1.4 In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Nutzungen nicht zulässig.

1.5 In den Gewerbegebieten sind Großhandelsbetriebe, Betriebe der Personen- und Güterbeförderung/Lagerei, Post- und Kurierdienste unzulässig. Ausnahmsweise können entsprechende Nutzungen zugelassen werden, wenn sie der Weiterentwicklung vorhandener Gewerbebetriebe dienen.

1.6 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 4, GE 5 und GE 6 sind eigenständige Garagen- und Stellplatzanlagen sowie eigenständige Lagerplätze unzulässig.

1.7 In den Gewerbegebieten sind Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie nur auf Dachflächen und an Außenwänden allgemein zulässig. Darüber hinaus können sie ausnahmsweise zugelassen werden, sofern damit Stellplatzanlagen, Außenlagerfläche o.ä. überstellt werden.

Gewerblich betriebene Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge sind nur zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO handelt.

1.8 In den Gewerbegebieten sind Rechenzentren und Batteriespeicheranlagen nur zulässig, wenn sie im funktionalen Zusammenhang mit der Hauptanlage stehen; sie müssen jedoch nicht untergeordnet im Sinne einer Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO sein.

1.9 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig; dies gilt nicht für Kioske und Backshops.

Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Gewerbebetrieben aller Art (einschließlich Handwerksbetrieben) zugelassen werden, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Gewerbebetriebs einnimmt.

1.10 In den Gewerbegebieten sind die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.11 Auf den Teilflächen der Baugrundstücke, die einen Abstand von weniger als 30 m zur Trassenmitte der nachrichtlich übernommenen Hochspannungsleitung aufweisen, sind Gebäude, die dem Aufenthalt von Personen von mehr als 6 Stunden am Tag dienen, unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen, überbaubare Grundstücksflächen

2.1 In den Gewerbegebieten sind Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie bis zu einer Höhe von 2,0 m oberhalb der festgesetzten Oberkante bzw. über der Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses allgemein zulässig, wenn sie mindestens 1,5 m hinter die Gebäudeaußenkanten des darunter liegenden Geschosses zurücktreten.

Darüber hinaus können ausnahmsweise weitere Dachaufbauten, wie Schornsteine, Anlagen der Belüftung und Klimatechnik oder Aufzugsüberfahrten, bis zu einer Höhe von 2,0 m oberhalb der festgesetzten Oberkante bzw. über der Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses zugelassen werden, wenn sie mindestens um das Maß ihrer Höhe hinter die Gebäudeaußenkante des darunter liegenden Geschosses zurücktreten.

3. Bauweise

3.1 In den Gewerbegebieten wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig sind.

4. Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen sowie Zufahrten

4.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Lagerflächen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig, dies gilt nicht für Einfriedungen sowie Zufahrten mit einer Breite von insgesamt höchstens 8 m je Baugrundstück. In den Gewerbegebieten GE 4 (nur in Variante 1 der Planzeichnung) und GE 5 können ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen offene Stellplatzanlagen, Carports, Fahrradabstellanlagen (auch überdacht) und Lagerflächen zugelassen werden.

Für Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser und der Bewirtschaftung von Niederschlagswasser dienen sowie für fernmeldetechnische Anlagen können in allen Gewerbegebieten Ausnahmen zugelassen werden.

4.2 An den äußeren Grenzen der Baugrundstücke sind Ein- und Ausfahrten zwischen den Punkten A, B und C (*am Certaldo-Ring*), D und E sowie F und G (*am ehemaligen Kolonieweg*) nicht zulässig. Ausnahmsweise können zwischen den Punkten A und B temporäre Baustellenzufahrten zugelassen werden.

5. Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ sind zu mindestens 20 % ihrer Gesamtfläche unversiegelt und begrünt anzulegen.

Straßenbegleitend sind in den Straßenverkehrsflächen (*Planstraßen A bis E*) standortgerechte Laubbäume in der folgenden Mindestanzahl zu pflanzen:

- Planstraße A 37 Laubbäume (*beidseitige Pflanzung*)
- Planstraße B 20 Laubbäume (*beidseitige Pflanzung*)
- Planstraße C 18 Laubbäume
- Planstraße D 24 Laubbäume (*beidseitige Pflanzung*)
- Planstraße E 5 Laubbäume bzw. 11 Laubbäume in Variante 2

Die Baumpflanzungen haben in offenen Pflanzflächen mit jeweils mindestens 8 m² Fläche zu erfolgen.

Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ sind zu mindestens 50 % unversiegelt und begrünt anzulegen. Wegbegleitend sind standortgerechte Laubbäume in einem Abstand von höchstens 10 m zu pflanzen.

5.2 In den Gewerbegebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume in der geforderten Mindestqualität gemäß textlicher Festsetzung 5.6 sowie die gemäß textlicher Festsetzung 5.3 und 5.4 zu pflanzenden Bäume einzurechnen. Die Bindungen innerhalb von Flächen zum Anpflanzen gemäß textlicher Festsetzung 5.5 gelten dagegen unabhängig, d.h. die dortigen Baumpflanzungen sind nicht anrechenbar.

5.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher und privater Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind in einer Mindestbreite von 3 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) mit Bäumen, Sträuchern und Bodendeckern gärtnerisch zu gestalten und abschnittsweise als Blühwiesen anzulegen. Pro 50 m² ist ein Baum und pro 10 m² ein Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen mit 3 bis 5 Gehölzen einer Art erfolgen, die Pflanzung der Solitäre in Einzelstellung. Die Bindungen für Bepflanzungen dürfen nur für Wege und Zufahrten mit einer Breite von insgesamt höchstens 8 m je Baugrundstück sowie aus im Einzelfall nachzuweisenden betrieblichen Gründen unterbrochen werden; Stellplätze und Lagerflächen sind hier nicht zulässig.

Entlang von Grundstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken ist jeweils ein mindestens 2 m breiter räumlich wirksam mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Pro 2 m² ist ein Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Bepflanzung an den benachbarten Grundstücksgrenzen im Anschluss an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung a und b ist zulässig, aber nicht zwingend.

5.4 Ebenerdige Stellplatzanlagen mit mehr als vier Pkw-Stellplätzen und/oder mehr als zwei Lkw-Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Je angefangene fünf Pkw-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum und je angefangene drei Lkw-Stellplätze sind je zwei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Baumpflanzung für Pkw-Stellplätze hat in offenen Pflanzflächen mit jeweils mindestens 8 m² Fläche zu erfolgen. Die Baumpflanzung für Lkw-Stellplätze hat in offenen Pflanzflächen mit einer Breite von mindestens 3,5 m und einer Fläche von mindestens 17 m² je Baum zu erfolgen. Die Bäume für die Lkw-Stellplätze haben bei Pflanzung einen Kronenansatz von mindestens 3 m Höhe aufzuweisen.

Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung können ausnahmsweise andere Begrünungsmaßnahmen für Stellplatzanlagen zugelassen werden.

5.5 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung a ist durchgehend eine mehrreihige mit Bäumen überschirmte Heckenpflanzung aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Es sind mindestens ein Strauch je m² und mindestens ein Baum je laufende 10 m zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung b ist durchgehend eine mehrreihige Heckenpflanzung aus heimischen Laubgehölzen mit mindestens einem Strauch je m² anzulegen.

5.6 Für Gehölzpflanzungen gemäß textlicher Festsetzungen 5.1 bis 5.5 gelten die folgenden Anforderungen: Für Baumpflanzungen sind Arten der Pflanzliste 1 – Bäume zu verwenden; die Bäume sind als Baumschulware, dreimal verpflanzt mit Ballen und mit einem Stammumfang von nicht weniger als 12 cm, gemessen in 100 cm Höhe, zu pflanzen.

Für die Strauchpflanzungen sind Arten der Pflanzliste 2 – Sträucher/Hecken zu verwenden; die Sträucher sind als Baumschulware, zweimal verpflanzt mit Ballen und mit einer Wuchshöhe von nicht weniger als 60 cm (Solitäre 125 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzmaßnahmen sind – soweit sie auf privaten Grundstücken stattfinden – in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchführen.

Pflanzliste 1a - Bäume in den Planstraßen

Acer x freemanii 'Autumn Blaze'	Ahorn
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'	Rot-Esche
Fraxinus americana	Weiß-Esche
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum
Liquidambar styraciflua 'Paarl'	Amerikanischer Amberbaum
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde
Ulmus x resista 'Fiorente'	Resista®-Ulme
Ulmus x resista 'Rebona'	Resista®-Ulme

Pflanzliste 1b - Bäume in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Aesculus carnea 'Briotii'	Rotblühende Roßkastanie
Fraxinus ornus	Manna-Esche
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Mehlbeere

Pflanzliste 1c - Bäume auf Betriebsgrundstücken

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Fraxinus americana oder 'Skyline'	Weiß-Esche
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'	Rot-Esche
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum
Malus spec., Prunus spec., Pyrus spec.	Obstbäume
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus x resista 'Rebella'	Resista®-Ulme
Ulmus x resista 'Fiorente'	Resista®-Ulme

Pflanzliste 1d – Bäume zur Überschilderung von Hecken (Pflanzflächen a)

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus glabra	Bergulme
Malus sylvestris	Holzapfel
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche

Pflanzliste 2 – Sträucher / frei wachsende Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5.7 In den Gewerbegebieten sind die Dachflächen aller Gebäude eines Baugrundstücks in der Summe zu mindestens 60 % zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 15 cm betragen und der Dachaufbau insgesamt muss eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 35 l/m² gewährleisten. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

5.8 In den Gewerbegebieten sind die Außenwände von Gebäuden zu mindestens 30 % bodengebunden zu begrünen. Dafür ist je 2 m Wandfläche mindestens eine standortgerechte, selbstklimmende, rankende oder schlingende Pflanze der Arten der Pflanzliste 3 – Fassadenbegrünung zu verwenden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 3 - Fassadenbegrünung

Für Fassaden in der Sonne:

Campsis radicans	Amerikanische Klettertrompete
Campsis tagliabuana	Große Klettertrompete
Humulus lupulus	Echter Hopfen
Jasminum nudiflorum	Winter-Jasmin
Lonicera tellmanniana	Gold-Geißschlinge
Parthenocissus quinquefolia	Selbstkletternde Jungfernrebe
Parthenocissus tricuspidata	Dreispitzige Jungfernrebe
Vitis vinifera	Weinrebe
Wisteria sinensis	Chinesische Wisteria

Für Fassaden in der Sonne bis Halbschatten:

Actinidia chinensis	Chinesischer Strahlengriffel
Aristolochia macrophylla	Amerikanische Pfeifenwinde

Aristolochia tomentosa
Celastrus orbiculatus
Fallopia aubertii
Fingerblättrige Akebie / Schokoladenwein
Schisandra chinensis
Wisteria floribunda

Pfeifenwinde „Tomentosa“
Rundblättriger Baumwürger
Schlingknöterich
Akebia quinata
Chinesisches Spaltkorbchen
Japanische Wisteria

Für Fassaden im Halbschatten bis Schatten:

Hedera helix 'Woerner'
Hedera helix
Hydrangea petiolaris
Lonicera henryi

Gemeiner Efeu 'Woerner'
Gemeiner Efeu
Kletter-Hortensie
Immergrünes Geißblatt

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Im Gewerbegebiet sind die Befestigungen von Stellplätzen, grundstücksinternen Wegen und Erschließungsflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Wege und Erschließungsflächen, deren Funktion eine entsprechende Befestigung nicht erlaubt, von dieser Festsetzung ausgenommen werden.

6.2 Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb des Geltungsbereichs über die belebte Bodenschicht zu versickern. Versickerungsflächen sind zu begrünen.

**Hinweis: Die Festsetzung wird entsprechend der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen und des Entwässerungskonzeptes im weiteren Verfahren noch angepasst.*

6.3 Die mit M1 bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Zauneidechsenhabitat zu erhalten und als trockene Gras- und Staudenflur mit drei Ersatzhabitaten in Form von Stein-/Totholzhaufen weiterzuentwickeln und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die mit M2 bezeichnete Fläche ist als Ersatzhabitat für Zauneidechsen zu entwickeln. Dafür sind drei Habitatelemente in Form von Stein-/Totholzhaufen und Sandlinsen fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

6.4 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Flächen zu 60 % als Wildwiese durch die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern und zu 20 % mit standortgerechten Strauchpflanzungen - mit mindestens einem Strauch je m² - zu entwickeln. Für die Strauchpflanzungen sind Sträucher der Pflanzliste 2 (*siehe textliche Festsetzung 5.6*) sowie mehrstämmige Solitäre der Arten Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Faulbaum (*Rhamnus frangula 'Asplenifolia'*) und Zierapfel (*Malus Hybride*) zu verwenden.

6.5 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren.

7. Immissionsschutzfestsetzungen (Geräuschkontingentierung)

7.1 Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in den Gewerbegebieten nur solche Vorhaben zulässig, welche die *nachfolgenden** flächenbezogenen Schalleistungspegel im Sinne der DIN 45691 tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

**Hinweis: Die zulässigen Emissionskontingente LEK je m² Grundstücksfläche (und ggf. ergänzende richtungsbezogene Zusatzkontingente) werden im weiteren Bebauungsplanverfahren durch Schallschutzsachverständige ermittelt und nachfolgend ergänzt.*

8. Sonstige Festsetzungen

8.1 Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Oberkante bzw. die Deckenoberkante des Gebäudes nicht überschreiten. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.

8.2 Innerhalb der privaten Verkehrsfläche ist eine durchgängig mindestens 3 m breite Fläche mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

8.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Zäunen bis 2 m Höhe oder als Hecken zulässig. Bei Zäunen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu gewährleisten.

Hinweise

- 1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 2 Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften werden bei der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- 3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten (*Teile des Bebauungsplans Nr. 1 und seiner 1. Änderung sowie Regelungen des Bebauungsplans Nr. 60 zur Zulässigkeit von Einzelhandel*), außer Kraft.
- 4 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Trenckmannstraße (Beschluss vom 02.11.1972), jedoch außerhalb der Einzugsbereiche noch genutzter Wasserwerke. Eine Ausgliederung der Flächen aus der Schutzzone III ist geplant und bis dahin ergeben sich nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde keine Restriktionen aus der Schutzgebietsausweisung.
- 5 Innerhalb der Schutzzone der 110-kV-Hochspannungsleitung sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten und alle geplanten baulichen Maßnahmen sowie Kranaufstellungen und Baumpflanzungen mit dem Leitungsträger (E.DIS AG) abzustimmen. Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, sind die Unterbauungs- und Unterwuchshöhen beschränkt. Letzteres muss durch niederwüchsige Bepflanzung oder durch turnusgemäße Ausholung sichergestellt werden.

- 6 Im Geltungsbereich ist bei der Herstellung der Beleuchtung die Licht-Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg anzuwenden.
- 7 Ein Teil der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen muss außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1.1 durchgeführt werden. Dies betrifft auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der erforderlichen, außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchzuführenden Waldumwandlung.
- 8 Der Artenschutz ist auf der Ebene der Baugenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Durch den Bauträger ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden dürfen.
- 9 Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen nur innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (d.h. außerhalb der Brutzeit) beseitigt werden.
- 10 Gemäß § 8 der brandenburgischen Bauordnung sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Dies schließt die Anlage von sogenannten Schottergärten aus.